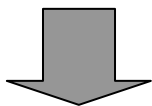




## Multiplikatoren-Schulung

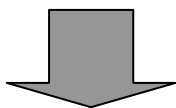
Verantwortlich: Dt. Schützenjugend  
Bundesjugendleiter

Ausbilder: von Enckevort Burghard  
Lindner Klaus



Der DSB schult von den Landesverbänden gemeldete Teilnehmer, diese erhalten nach bestandener Prüfung die

DSB Lizenz „JuBaLi-Ausbilder“



Diese Ausbilder unterrichten in ihren Landesverbänden in dezentralen Lehrgängen.

Für Qualität, Inhalt und Ablauf der Ausbildung in den Verbänden sind die Landesschulung und die Landesjugendleiter verantwortlich!



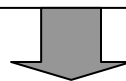
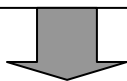
# JuBaLi

= Jugend – Basis -Lizenz  
gem. WaffG § 27 Absatz 3

### Ziel der Ausbildung

Qualifizierung nach AWaffV § 10 Abs. 1 – 6

Erwerb von Handlungskompetenz im Umgang mit Kindern und Jugendlichen auf dem Schießstand.



### Wer braucht die JuBaLi?

Vereine mit Jugendbetreuern oder Standaufsichten ohne Lizenz-Ausbildung.

### Wer braucht sie nicht?

Vereine mit Jugendbetreuern oder Standaufsichten, die Inhaber nachstehender Lizenzen sind:  
Trainer C, B + A  
Fachübungsleiter  
Ingenieur

### Voraussetzungen für JuBaLi

Nachweis Sachkunde - Mindestalter 18 Jahre  
gültiger Ersthelfer-Kurs (nicht älter als 2 Jahre!)  
Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein.

### Ausbildungs-Inhalt der JuBaLi

Pädagogik	pädagogische Leitgedanken Grundlagen des Lehrens Grundlagen des Lernens
Kind-/jugendgerechte Vermittlung schießsport-praktischer Inhalte	Prinzipien des Grundlagentrainings Gewehr + Pistole in Theorie und Praxis
Sorgfalt, Haftung, Aufsichtspflicht	gesetzliche Grundlagen rechtl. Stellung des Jugendwarts Vertragsverhältnis Eltern-Verein
Entwicklungsstufen	verschiedene Lebensphasen von Kindern und Jugendlichen

### Voraussetzungen für Lizenzerteilung

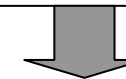
komplette Seminarteilnahme - aktive Mitarbeit während des Seminars - verantwortungsbewusstes Auftreten - bestandene Lernerfolgskontrolle



## JuBaLi- Schulung

Verantwortlich: Schulung / Jugendleitung  
Landesschulungsleiter / Landesjugendleiter

DSB-Lizenz-Ausbilder: Welsch Armin  
Metz Rupert  
Blattmann Raimund  
(Stand Mai 2006)



Der SBSV schult nach den Richtlinien des DSB  
Wege zur „J u B a L i“



Ausschreibung  
erfolgt in SWDSZ

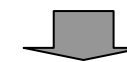
und auf der Homepage

Anmeldung  
Formular aus Zeitung oder Download oder formlos per Brief/Fax/Mail

Terminfestlegung, Veranstaltungsort und Ausbilder wird bei genügend Anmeldungen

vom SBSV organisiert

BSM / KSM und Bezirks-/ Kreisjugendleiter suchen Teilnehmer für Lehrgänge in Bezirk/Kreis (12-25 Personen pro Lehrgang)  
Schützenhaus und Schulungsräume können im Bezirk/Kreis ausgesucht werden.  
Ausbilder aussuchen (Welsch, Metz, Blattmann) und Wochenend-Termin mit ihm persönlich absprechen.  
Teilnehmerliste erstellen und zusammen mit Veranstaltungsort und Terminvereinbarung an die Schulung schicken.



SBSV- Schulung erstellt die Einladungen und berechnet die Kosten. Die Lizenzen werden vorbereitet. Der Ausbilder reist in den Bezirk/Kreis und führt den Wochenend-Lehrgang durch. Wenn alle Unterlagen vollständig sind und die Erfolgskontrolle bestanden wurde, unterschreibt er die Urkunden und teilt diese „JuBaLi-Lizenzen“ direkt im Anschluss an den Lehrgang aus.



### Schießen / Altersgrenzen (§ 27)

Außerhalb von Schießstätten bedarf das Schießen mit Schusswaffen einer Erlaubnis

Auf Schießstätten darf ohne Erlaubnis geschossen werden:

- ab 12 Jahren: mit Luftdruck-, Federdruck- und CO2-Waffen
- ab 14 Jahren: mit sonstigen Waffen, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder anwesend ist und eine zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Person das Schießen beaufsichtigt
- ab 16 Jahren: ohne jede Einschränkung

Von den Altersgrenzen soll eine Ausnahme bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.

Für das Schießen mit der Armbrust gilt keine Altersbegrenzung.

(veröffentlicht auf der Homepage des DSB -> Recht )

## AWaffV § 10

### Aufsichtspersonen; Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugend

(1) Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte (Erlaubnisinhaber) hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebs eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen, soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt oder eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung oder ein Veranstalter im Sinne des § 22 durch eigene verantwortliche Aufsichtspersonen die Aufsicht übernimmt.

Der Erlaubnisinhaber kann selbst die Aufsicht wahrnehmen, wenn er die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt. Aufsichtspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Schießbetrieb darf nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, solange keine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Aufsichtspersonen die Aufsicht wahrnimmt. Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber die Zahl der nach Satz 1 erforderlichen Aufsichtspersonen festlegen.

(2) Der Erlaubnisinhaber hat der zuständigen Behörde die Personalien der verantwortlichen Aufsichtspersonen zwei Wochen vor der Übernahme der Aufsicht schriftlich anzuzeigen; beauftragt eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung die verantwortliche Aufsichtsperson, so obliegt diese Anzeige der Aufsichtsperson selbst. Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Aufsichtsperson die erforderliche Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt. Der Erlaubnisinhaber hat das Ausscheiden der angezeigten Aufsichtsperson und die Bestellung einer neuen Aufsichtsperson der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Bei der Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes genügt an Stelle der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 eine Registrierung der Aufsichtsperson bei dem Verein. Dieser hat bei der Registrierung das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken. Der Aufsichtsperson ist durch den Verein hierüber ein Nachweisdokument auszustellen. Die Aufsichtsperson hat dieses Dokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Für eine Überprüfung nach Satz 4 hat der Verein auf Verlangen Einblick in die Registrierung der Aufsichtsperson zu gewähren. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend bei der von einer jagdlichen Vereinigung beauftragten verantwortlichen Aufsichtsperson mit der Maßgabe, dass während der Ausübung der Aufsicht ein gültiger Jagdschein nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes mitzuführen ist.

(4) Ergeben sich Anhaltspunkte für die begründete Annahme, dass die verantwortliche Aufsichtsperson die erforderliche Zuverlässigkeit persönliche Eignung oder Sachkunde oder, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nicht besitzt, so hat die zuständige Behörde dem Erlaubnisinhaber gegenüber die Ausübung der Aufsicht durch die Aufsichtsperson zu untersagen.

(5) Die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche ist durch eine hierfür qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson auszuüben, die

1. für die Schießausbildung der Kinder oder Jugendlichen leitend verantwortlich ist und
2. berechtigt ist, jederzeit der Aufsicht beim Schützen Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht beim Schützen selbst zu übernehmen.

(6) Die Qualifizierung zur Aufsichtsperson oder zur Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit kann durch die Jagdverbände oder die anerkannten Schießsportverbände erfolgen; bei Schießsportverbänden sind die Qualifizierungsrichtlinien Bestandteil des Anerkennungsverfahrens nach § 15 des Waffengesetzes.

## WaffG § 27

### Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

(3) Unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

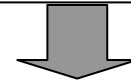
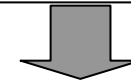
1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),
2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 16 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.

#### Gesetzliche Definition

Kind sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind.  
Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.  
Erwachsene sind Personen ab 18 Jahre.



#### Das bedeutet für den Betreuer:

Der Jugendbetreuer muss zur Arbeit mit Kindern/Jugendlichen geeignet sein.

Für Jugendliche gemäß Ziffer 1+2 muss zusätzlich von den Eltern/ Sorgeberechtigten eine schriftliche Einverständnis-Erklärung zur Teilnahme am Schießen vorliegen.

Bei einer Kontrolle durch das Ordnungsamt, Zoll oder Polizei muss der Betreuer seine Eignung glaubhaft machen und die Einwilligung der Eltern vorweisen können.

#### Das bedeutet für den Verein:

Kindern und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind lt. Gesetz „Schutzbefohlene“ und bedürfen einer besonderen Obhut durch qualifizierte Betreuer.

Im Verein muss schriftlich protokolliert sein welche Person die Kinder und Jugendlichen betreut. Der Verein hat das Vorliegen der Sachkunde und die Eignung zur Kinder/Jugendarbeit zu überprüfen.

Bei einer Kontrolle durch das Ordnungsamt, Zoll oder Polizei muss der Verein Einblick in das Protokoll, in dem die Aufsichtsperson eingesetzt wurde, gewähren und seine Eignung glaubhaft machen können.